



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0126-20-13
= RSS-E 31/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 17.966,01 samt 8,58% Zinsen seit 16.7.2020 aus der Gebäudebündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das Gebäude *(anonymisiert)* eine Gebäudebündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. auch eine Leitungswasserschadenversicherung zum Neubauwert beinhaltet.

Vereinbart sind die ABS 2014, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt,

solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.“

Art 8 AWB 2002 lautet auszugsweise:

„(...) (6) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung gesichert ist.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von d r e i Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.“

Am 12.5.2019 kam es im versicherten Gebäude zu einem Kanalrückstau, woraufhin Fäkalwasser im Bereich zweier Erdgeschoßwohnungen austrat. Die (*anonymisiert*) erstellte einen Kostenvoranschlag für die Sanierung iHv € 56.337,18 exkl. USt. Laut Gutachten der S (*anonymisiert*) vom 8.7.2019 beträgt die Schadenshöhe (inklusive Kosten der Verstopfungsbehebung, Trocknung, Stromkosten, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers sowie Mietentgang für zwei Wohnungen über einen Zeitraum von 3 Monaten) € 65.185,02 exkl. USt.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragstellervertreter mit Schreiben vom 5.6.2019 mit, dass die Kosten laut Kostenvoranschlag nach Prüfung durch den Sachverständigen in Ordnung gingen.

Der Antragsteller beauftragte in weiterer Folge die W (*anonymisiert*) mit der Sanierung. Diese legte am 5.7.2020 Rechnung über € 57.966,01 (exkl. USt.). Der Antragsteller leistete den Rechnungsbetrag (zuzügl. USt.) am 6.10.2020 an die Auftragnehmerin.

Die Antragsgegnerin leistete eine Akontozahlung für die Sanierungsmaßnahmen iHv € 40.000. Weitere Zahlungen wurden von der Antragsgegnerin mit der Begründung verweigert, dass ihr Informationen zu den Subunternehmern der W (*anonymisiert*) fehlen. Die Übermittlung einer dem Gutachten in der Höhe nachempfundenen Rechnung eines für diese Sanierungstätigkeiten nicht befähigten Unternehmens reiche nicht aus, um die tatsächliche Ausführung und die Angemessenheit eines allfälligen Generalunternehmeraufschlags prüfen zu können. Der Versicherungsnehmer sei zur Übermittlung sämtlicher zur Schadenermittlung

notwendiger Unterlagen verpflichtet. Der von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige habe von der W (*anonymisiert*) keine Auskunft über die beauftragten Subfirmen erhalten, diese gebe Informationen über Subfirmen grundsätzlich nicht weiter.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.11.2020. Der Antragsteller habe sämtliche relevante Daten angegeben. Mit der Forderung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller vom Generalunternehmer die Rechnungen der beauftragten Subfirmen zu verlangen habe, werde die Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers überspannt. Es werde die Neuwertdifferenz iHv € 17.966,01 samt 8,58% Zinsen seit 16.7.2020 begehrt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 23.12.2020 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 97 VersVG können in der Feuerversicherung Klauseln vereinbart werden, wonach der Versicherer zur Zahlung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes erst verpflichtet ist, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gesichert ist. Wengleich eine Analogie zu § 97 VersVG auf andere Sachsparten in der Lehre abgelehnt wird, können die Überlegungen aus Lehre und Rechtsprechung zur Wiederherstellungsklausel auch auf andere Sachsparten übertragen werden, wenn in diesen entsprechende Klauseln vereinbart worden sind.

Art 8 Abs 6 AWB 2002 knüpft den Anspruch des Versicherungsnehmers auf den den Zeitwert übersteigenden Teil der Entschädigung im Sinne des § 97 VersVG an die Sicherstellung, dass die Entschädigung für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache verwendet wird.

Die Sicherung der Wiederherstellung des versicherten Objektes folgt aus den Umständen des Einzelfalls. 100%ige Sicherheit ist jedenfalls nicht zu verlangen, es reicht vielmehr, wenn angesichts der getroffenen Vorkehrungen keine vernünftigen Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen (vgl. *Grubmann*, VersVG⁸ § 97 E 25, 32 (Stand 1.7.2017, rdb.at)).

In diesem Sinne ist aufgrund der Schilderung des Antragstellers, wonach er die Wiederherstellung durch die W (*anonymisiert*) beauftragt hat, diese durchgeführt worden ist und er die von dieser verrechneten Kosten iHv € 57.966,01 (exkl. USt.) am 6.10.2020 bezahlt hat, von der Wiederherstellung der beschädigten Gebäudeteile auszugehen.

Ob die Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende durchgeführt wurden oder nicht, ist für die Fälligkeit der Entschädigungsleistung grundsätzlich nicht von Belang.

Soweit sich die Antragsgegnerin im Vorfeld auf eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers berufen hat, dass diese die Namen der Subunternehmer zu ermitteln habe, liegt darin implizit der Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 6 Abs 3 VersVG bzw. der Auskunftserteilungsobliegenheit nach § 34 VersVG begründet.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ohne vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Verpflichtung des Auftragnehmers besteht, seine Subunternehmer offenzulegen. Besteht aber keine derartige Verpflichtung des Auftragnehmers, wird dem Versicherungsnehmer die Beschaffung der gewünschten Informationen typischerweise nicht billigerweise zugemutet im Sinne des § 34 Abs 2 VersVG werden können. Weiters sind diese Auskünfte im oben beschriebenen Sinne nicht abstrakt zur Aufklärung geeignet, ob die vom Antragsteller begehrte Neuwertspanne fällig ist oder nicht (vgl. *Grubmann*, VersVG⁸ § 34 E 18 (Stand 1.7.2017, rdb.at)).

Da mit dem Abschluss der Arbeiten von der Durchführung der Wiederherstellung auszugehen ist, ist damit auch die Neuwertspanne fällig und mit den gesetzlichen Zinsen zu verzinsen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021